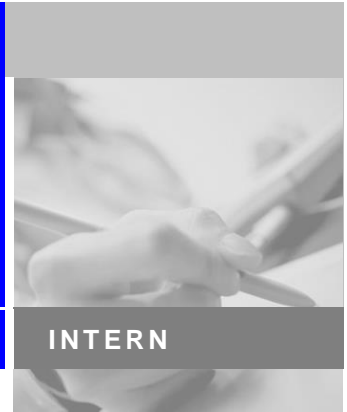


Geschäftsanweisung des Jobcenters Landkreis Aschaffenburg

18.11.2019 – GF –

INTERN



Steuernde Maßnahmen in 2020 bei Ermessensleistungen
Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II

jobcenter
Landkreis Aschaffenburg



jobcenter
Landkreis Aschaffenburg

Inhaltsverzeichnis

Steuernde Maßnahmen in 2020 bei Ermessensleistungen.....	1
I. Vorbemerkung	3
II. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	3
1. Grundsätze.....	3
1.1. Dokumentation von Ermessensentscheidungen.....	3
2. Detailregelungen zu einzelnen Instrumenten	3
2.1. Vermittlungsbudget - §44 SGB III	3
2.1.1. Allgemeine Hinweise	3
2.1.2. Übersicht - Detailregelungen zum Vermittlungsbudget.....	4
2.1.3. Verfahrensregelungen zu Leistungen nach §44 SGB III.....	7
2.2 Eingliederungszuschuss	8
2.3 Freie Förderung (§16f SGB II)	9
III. Verfügung	9

I. Vorbemerkung

Vor dem Hintergrund der geschäftspolitischen Zielsetzungen gelten für den Einsatz der Ermessensleistungen die folgenden ermessenslenkenden Weisungen.

Die Weisungen dienen dazu eine Gleichbehandlung im Regelfall sicherzustellen.

Bei besonderen Verhältnissen im Einzelfall kann mit entsprechender Begründung von den nachfolgend getroffenen Regelungen abgewichen werden.

In Zweifelsfällen ist eine Entscheidung durch den TL einzuholen.

II. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

1. Grundsätze

1.1. Dokumentation von Ermessensentscheidungen

Alle Entscheidungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Dokumentation hat so zu erfolgen, dass neben den die Vermittlung erschwerenden Umständen im Einzelfall die Gründe für die individuelle Entscheidung zum Ermessen umfassend nachvollziehbar sind. Sofern die fachlichen Weisungen es vorsehen, ist die Förderentscheidung in der Eingliederungsvereinbarung zu dokumentieren (z.B. FW 81.31 Abs 2 Förderung des Erwerbs von Grundkompetenzen)

2. Detailregelungen zu einzelnen Instrumenten

2.1. Vermittlungsbudget - §44 SGB III

2.1.1. Allgemeine Hinweise

a) Fachliche Weisungen (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB III)

- [Link](#)

b) Förderausschlüsse:

- Keine Leistungen an Arbeitgeber
- Keine Leistungen zur Vorbereitung oder Unterstützung der Existenzgründung
- Keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts
- Keine Gewährung von Prämien (z.B. Arbeitsaufnahme etc.)
- Keine Förderung aus VB um andere Leistungen aufzustocken, zu ersetzen oder zu umgehen
- Keine Förderung, wenn die Eingliederungsaussichten nicht erheblich verbessert werden, der Umfang der Leistung unangemessen ist oder der AG gleichartige Leistungen tatsächlich erbringt
- Keine Förderung von Maßnahmen (z.B. Bildungsmaßnahmen) oder Projekten (Vielzahl gleichgelagerter Individualhilfen)

c) Sonstiges:

- die Förderung aus dem VB ist eine Ermessensleistung, sie kann nur als Zuschuss gewährt werden
- die Förderung ist an den Notwendigkeiten auszurichten (Unterstützung der in der EV festgelegten Ziele; der Abbau von Hemmnissen steht im Vordergrund)
- Für Bewerbungs- und Reisekosten können Antragsteller keine Förderung erhalten, sofern diese Kosten durch den beauftragten Dritten zu erbringen sind
- Die Eigenleistungsfähigkeit des Antragsstellers (nicht Ehegatte, Eltern usw.) ist durch den Vermittler zu prüfen. Die Angaben des Kunden sind grundsätzlich als glaubhaft anzusehen. Wenn berechnete Zweifel bestehen, sind geeignete Nachweise (z.B. Verdienstnachweis, Aufhebungsvertrag, Kontoauszug usw.) einzufordern.
- Die Berechnung der Fristen (z.B. Jahresfrist) bei **Bewerbungskosten** beginnt mit dem Tag der erstmaligen Beantragung von Leistungen.
- Dem Antragsteller ist bei der erstmaligen Bewilligung von Kosten, für die eine Frist festgelegt ist oder die Förderung 100 € übersteigt, immer ein Bewilligungsbescheid zu erteilen, der Angaben zum Beginn der Frist, zum Förderhöchstbetrag und eine Angabe zu eventuellen Nachweispflichten (z.B. Vorlage von zukünftigen Rechnungen) enthalten muss.
- Bei den einzelnen Förderarten sind in der nachfolgenden Tabelle Spannen hinsichtlich der Höhe und Dauer der Förderung festgelegt, von denen in begründeten Einzelfällen unter Rücksprache mit dem Teamleitern M&I **abgewichen** werden dürfen.
- Sind die tatsächlich entstandenen Kosten unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und der arbeitsmarktlichen Notwendigkeit höher als die festgelegten Förderspannen können **diese nach Genehmigung der TL überschritten** werden. Eine Begründung hierzu muss in einem VerBIS Vermerk zur Förderung enthalten sein.

d) Dokumentation:

- Das Ergebnis der Bedarfsermittlung und die Feststellung der Notwendigkeit einer Förderung aus dem VB, sowie die im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung getroffene Entscheidung zu Förderart, Dauer und Höhe der Förderung sind von der Vermittlungs- und Beratungsfachkraft in VerBIS (Kundenhistorie) im Beratungsvermerk mit Betreff: „Beratung VB mit Stichwort zu/m den Förderungsbereich/en“ (entsprechend der Festlegungen in der EV) nachvollziehbar zu dokumentieren.

Struktur des Beratungsvermerks:

- Notwendigkeit (wenn erforderlich Entscheidung des Vorgesetzten)
- Festlegung von Förderart, Dauer und Höhe der Förderung

2.1.2. Übersicht - Detailregelungen zum Vermittlungsbudget

Förderbereiche, Kostenarten, Förderhöhe, Förderdauer, notwendige Nachweise, Leistungsausschlüsse; Beteiligung von Führungskräften

Förderbereiche	Kostenarten z.B.	Förderdauer und -höhe
Kosten für Bewerbungen	Bewerbungskosten	5,- € pro Bewerbung, bis zu 200,- € innerhalb eines Jahres. In Einzelfällen kann auch von der pauschalen Kostenerstattung abgewichen werden und individuelle Aufwendungen gegen Belege bis zu den festgelegten Grenzen gezahlt werden. Für Arbeits- und Ausbildungsplatzsuchende sind

		höhere Beträge im Einzelfall mit entsprechender Begründung möglich. Der Anfall der Bewerbungskosten ist grundsätzlich durch ein Schreiben des Arbeitgebers (z.B. Eingangsbestätigung der Bewerbung, Einladung zum Vorstellungsgespräch oder eine Absage) nachzuweisen. Allein die Angabe eines Arbeitgebers auf einer Liste ist nicht ausreichend. Onlinebewerbungen sind von einer pauschalen Kostenerstattung ausgeschlossen.
	Reisekosten (anlässlich Einladungen der Agentur und für Vorstellungsgespräche)	Pauschale in Höhe von 0,20 €/km, der verkehrsgünstigsten Strecke; bei öffentlichen Verkehrsmitteln werden die tatsächlichen Kosten erstattet (bei Bahn nur 2. Klasse)
	Übernachungskosten	Tatsächlich entstandene Kosten bis zu 70 € pro Übernachtung.
	Inserate in lokalen Zeitungen und Fachzeitschriften	100 € innerhalb von 6 Monaten
Mobilität	Fahrkosten für Pendelfahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	Dauer grundsätzlich bis zum Monat der ersten vollen Lohn-/Gehaltszahlung 0,20 €/km der verkehrsgünstigsten Strecke. Bei wechselnden Arbeitsorten sind (bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen) nur die Fahrten zwischen Wohnung und dem Betriebssitz des Arbeitgebers, nicht aber die Fahrten zu den einzelnen Einsatzstellen förderbar.
	Kosten für auswärtige Unterbringung bei Arbeitsaufnahme	Bei einem mtl. Bruttoentgelt bis 2000,- € können die tatsächlich entstandene Kosten bis zu einer Höhe von 200,- €/mtl. und bei einem mtl. Bruttoentgelt bis 3000,- € die tatsächlich entstandenen Kosten bis zu 100 €/mtl erstattet werden. Die Förderdauer beträgt grundsätzlich bis zu 6 Monate. Bei der Leistungsgewährung an Ausbildungsplatzsuchende ist ein vorrangiger Leistungsanspruch (BAB, BAföG) zu prüfen.
	Umzugskostenbeihilfe (Arbeitsaufnahme außerhalb zumutbarer Pendelzeiten)	Es werden nur die notwendigen Kosten eines selbstdurchgeführten Umzugs übernommen (Mietfahrzeug, Mieten für Umzugshilfsmittel, Tankkosten etc.). Soweit ein Umzug z.B. aus gesundheitlichen oder familiären (z.B. Alleinerziehende) Gründen nicht in Eigenleistung durchgeführt werden kann, sind Kostenvoranschläge von zwei

		unabhängigen Transportunter-nehmen einzuholen.
	Führerschein Kl.B	Die Förderhöhe beträgt bis zu 1500,- €. Die Vorlage eines Arbeitsvertrages eines Arbeitgebers über die Einstellung ist erforderlich. Der Führerschein muss für die Ausübung der Tätigkeit notwendig sein. Bei der Förderentscheidung ist die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu berücksichtigen. Fördervoraussetzung ist eine Eignungsuntersuchung mit positivem Ergebnis beim BPS.
	Wiedererlangung des Führerscheins	MPU – einmalige Erstattung der notwendigen Kosten
	Fahrzeug	Miete eines Kfz bei Fa. Karat bis zu 3 Monate möglich. Reparaturkosten für defekte Fahrzeuge bis zu 750,- €; Vorlage des Arbeitsvertrags, Fahrzeug ist notwendig, um die Arbeitsstelle zu erreichen. Bei Kauf eines Fahrzeuges (z.B. PKW über Karat oder Motorroller inkl. Versicherung, Helm und Motorrad-Kleidung) ist ein Zuschuss von 1500.-€ möglich (bei Abweichungen soll eine Absprache mit dem Teamleiter erfolgen). Bei diesen Förderungen ist darauf zu achten, dass der Kunde aktuell im Besitz eines entsprechenden Führerscheins ist.
Arbeitsmittel	Arbeitskleidung und -gerät	Kosten für Arbeitskleidung und -ausrüstung, die über den vom Arbeitgeber zu erbringenden Teil hinausgeht, kann für eine Tätigkeit bis zu einer Höhe von 150,- € übernommen werden. Der Arbeits- oder Ausbildungsvertrag muss vorgelegt werden.
Nachweise	Gesundheitszeugnis	Die Ortskundeprüfung sowie der Sachkundenachweis nach § 34a GewO können grundsätzlich bei Vorlage einer schriftlichen Einstellungszusage bewilligt werden. Erstattungsfähig sind nur die Kosten für den Nachweis. Prüfungskosten im Rahmen von Qualifizierungen können nicht übernommen werden.
	Ortskundeprüfung (Taxi)	
	Impfungen	
	Übersetzungen	Kosten für die Übersetzung von integrationsrelevanten Zeugnissen können bis zu einer Summe von 500 Euro/Person übernommen werden. Hierzu ist das → Verfahren des Internen Services zu beachten.

		Sollten alternative Übersetzungsdienste vor einer Thematisierung beim/bei der pAp schon veranlasst worden sein, schließt dies die Kostenübernahme allerdings nicht aus.
	Anerkennung von Zeugnissen	Sollten weitere Kosten im Zusammenhang mit der beruflichen Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse entstehen, kann eine Erstattung über VB erfolgen.
Unterstützung der Persönlichkeit	Friseurbesuch	Erstattung der nachgewiesenen Kosten bis zu 150 €. Jede Kostenart kann grundsätzlich nur einmal in 12 Monaten übernommen werden und ist einzeln zu belegen.
	Kleidung	
	Typberatung	
Sonstige Kosten	Individuelle Einzelfallförderung die unmittelbar zu einer Arbeitsaufnahme führt.	Bis 300,- €, darüber hinaus Entscheidung nach RS mit Teamleiter.

2.1.3. Verfahrensregelungen zu Leistungen nach §44 SGB III

2.1.3.1 Bewerbungs- und Reisekosten

a) Allgemeines:

Bei Bewerbungs- und Reisekosten soll darauf hingewirkt werden, dass in der Regel die Kosten gesammelt eingereicht werden (möglichst wenige Einzelanträge). Wegen der Pauschalierung der Leistung wird auf Nachweise zur Höhe der Kosten verzichtet.

b) Antragstellung:

Die Antragstellung und Ausgabe der Antragsunterlagen erfolgt beim zuständigen Vermittler.

c) Vereinfachte Antragstellung für Aufwendungen für Bewerbungen oder für Reisekosten zum Vorstellungsgespräch:

Die einmal erfolgte Antragstellung ist bis zur Aufnahme einer Beschäftigung, Berufsausbildung oder der Einstellung der Vermittlungsbemühungen wirksam. Für alle bis dahin entstehenden Aufwendungen für Bewerbungen oder für Reisekosten zum Vorstellungsgespräch im Sinne des § 44 SGB III sind damit die Voraussetzungen des §37 SGB II erfüllt.

d) Reisekosten zum Vorstellungsgespräch:

Aufgrund des § 670 BGB i. V. m. Urteil des BAG vom 29. Juni 1988 – 5 AZR 433/87 – hat der Arbeitgeber die Vorstellungsreisekosten zu tragen, wenn er die persönliche Vorstellung veranlasst hat, es sei denn, er vereinbart mit dem sich vorstellenden Arbeit- oder Ausbildungssuchenden, dass dieser die Kosten übernimmt. Erfüllt der Arbeitgeber seine Verpflichtung zur Übernahme der Vorstellungsreisekosten aber nicht, darf die Förderung deshalb nicht versagt werden.

2.1.3.2 Umzugskostenbeihilfe

Der Antragsteller kann vereinbaren, dass die übernommenen Transportkosten unmittelbar an das Transportunternehmen überwiesen werden. Eine Rechtsbeziehung zwischen dem Jobcenter Landkreis Aschaffenburg und dem Unternehmen ergibt sich daraus jedoch nicht. Die gewünschte Auszahlung an das Transportunternehmen ist zwingend im Antragsvordruck zu vermerken.

2.1.3.3 Kosten für auswärtige Unterbringung und Pendelfahrten

Eine auswärtige Unterbringung liegt vor, wenn der Antragsteller am bisherigen Wohnort über den Tag der auswärtigen Arbeitsaufnahme hinaus eine eigene Wohnung hat. Eine Wohnung besteht aus einer geschlossenen Einheit von mehreren Räumen, in der ein Haushalt geführt werden kann, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit. Zu einer Wohnung gehören außerdem Wasserversorgung und Toilette.

Der Antragsteller hat die Kosten, die ihm durch die auswärtige Unterbringung entstehen, nachzuweisen.

Die Auszahlung erfolgt monatlich nachträglich auf Nachweis.

2.1.3.4 Abwicklung

Die Entscheidung dem Grunde nach und die Erstellung des Bescheides erfolgt durch die zuständige Vermittlungsfachkraft.

Die Abwicklung der Entscheidung über die Förderung aus dem VB (Eingabe in coSachNT AV, Mittelbewirtschaftung über ERP, usw.) erfolgt durch die Eingangszone.

Die Erfassung der Förderfälle in coSach muss zwingend über den Teamkenner (vierstellig) es Vermittlers erfolgen.

Sämtliche Anträge und Vorgänge für die Gewährung von Leistungen sind in der Eingangszone abzulegen. Für die Aufbewahrung und Vernichtung zahlungsbegründender Unterlagen zu Kassenanordnungen ist § 6 Abs. 5 Anhang 4 KBest zu beachten.

2.2 Eingliederungszuschuss

Eine EGZ-Gewährung darf nur erfolgen, wenn die grundsätzlichen Voraussetzungen vorliegen:

- personenbezogene Notwendigkeit (in der Person liegende Vermittlungshemmnisse unabhängig von der Arbeitsstelle)
- eine auf den Arbeitsplatz bezogene Minderleistung und
- arbeitsmarktpolitische Notwendigkeit

Umfang (Höhe und Dauer) sind abhängig von:

- der Differenz zwischen vorhandenen beruflichen Kenntnissen und Fähigkeiten und den konkreten stellenbezogenen Anforderungen (arbeitsplatzbezogene Minderleistung). Bei der Festsetzung ist ein strenger Maßstab anzulegen.
- dem Zeitraum der Anpassung an die volle Leistungsfähigkeit am neuen Arbeitsplatz. Daher ist die Vorlage des detaillierten schriftlichen Fragebogens generell erforderlich (Vordruck siehe BK-Browser; andere Vordrucke sind nicht zu verwenden).
- Bei befristeten Arbeitsverträgen ist generell die Nachbeschäftigungsfrist zu beachten.

Eine längere Förderdauer ist gegenüber dem höheren Fördersatz vorrangig, da durch die Nachbeschäftigungszeit eine nachhaltigere Integration erzielt werden kann.

Bei der Festlegung der Höhe und Dauer des EGZ sollen insbesondere die Nachhaltigkeit der Integration, die Zielgruppenzugehörigkeit und die Verwertbarkeit der erworbenen Qualifikation auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt positiv berücksichtigt werden (Beispiel: Betrieb arbeitet Wiederungelernten als Facharbeiter ein).

Die [EGZ-Arbeitshilfe](#) ist zu beachten.

2.3 Freie Förderung (§16f SGB II)

Für Förderungen nach §16f SGB II ist immer die Genehmigung durch die Teamleitung M&I einzuholen.

III. Verfügung

1. Besprechung im Jour Fixe TL und GF
2. Aufnahme in den IKS
3. Besprechung der Geschäftsanweisung in der Teambesprechung Markt & Integration
4. BfdH wurde beteiligt

Gez.
Raimund Kempf
Geschäftsführer

und Julia Bauer
BfdH